

und seitens der Staatsregierung acceptabel erscheint. Nach mehrfachen vergeblichen Versuchen ist nun endlich sich vereinbart worden, wie Sie aus der Druckvorlage ersehen, den § 1 in der Fassung der Zweiten Kammer anzunehmen, so daß derselbe also lautet:

„In Verwaltungssachen, einschließlich der streitigen Verwaltungssachen, sind die wegen Geldleistungen von den Verwaltungsbehörden verfügten Zwangsvollstreckungen in bewegliche körperliche Sachen der Zahlungspflichtigen von den Verwaltungsbehörden selbst durch eigene Vollstreckungsbeamte oder durch Gerichtsvollzieher zur Vollziehung zu bringen.“

Es wird also hier die allgemeine Regel aufgestellt, daß es ganz in der Wahl der Verwaltungsbehörden liegt, ob sie dazu eigener Beamten oder der Gerichtsvollzieher sich bedienen wollen. Dagegen hat man aber als Correctiv für diese Allgemeinheit zu § 2 folgende Fassung vorgeschlagen:

„In welchem Umfange der Gerichtsvollzieher zu beauftragen ist, wird durch gemeinschaftliche Anordnung des Justizministeriums und des betheiligten Verwaltungsministeriums bestimmt.“

Insofern es sich um Zwangsvollstreckungen handelt, welche durch eine Gemeindebehörde zu verfügen sind, kann die Bestimmung, daß der Gerichtsvollzieher zu beauftragen sei, nur auf Antrag der betreffenden Gemeindebehörde getroffen werden. Dem Antrage ist zu entsprechen, wenn er bis zum 31. März 1879 gestellt worden ist. Ist in Ansehung einer Gemeinde die Beauftragung des Gerichtsvollziehers bestimmt, so bedarf es zur Uebertragung der Zwangsvollstreckungen an einen eigenen Vollstreckungsbeamten der betreffenden Gemeinde der Genehmigung des Justizministeriums.“

Die der Zweiten Kammer angehörigen Mitglieder der Vereinigungsdeputation haben sich mit diesem Vorschlage einverstanden. Unter den der ersten Deputation der Ersten Kammer angehörenden Mitgliedern war in dieser Beziehung zu einer vollständigen Einigung nicht zu gelangen. Die Majorität derselben verstand sich damit schließlich ein. Eine aus dem Oberbürgermeister Dr. André und mir bestehende Minorität fand aber diese Bestimmungen, wornach die Entschliebung darüber, ob zu den Vollstreckungen in Verwaltungssachen der Gerichtsvollzieher oder ein besonderer Beamter zuzuziehen sei, in die Hand der Gemeinden gelegt und der Hand des Justizministeriums entnommen sein soll, schien principiell oder theoretisch doch bedenklich. Indes, da der Herr Justizminister diesen von ihm an sich nicht ganz verkannten Bedenken eine überwiegende Wichtigkeit nicht beilegen zu müssen glaubt, da der Herr Justizminister namentlich der Ueberzeugung ist, mit einer Bestimmung, wie sie in dieser Vorlage enthalten ist, praktisch durchzukommen, so hat sich die Minorität im Interesse der sehr wünschenswerthen Verabschiedung des Gesetzes entschlossen, von weiterer Geltendmachung dieser Bedenken

abzusehen und die Entschliebung lediglich der hohen Kammer zu überlassen. Uebrigens habe ich zur Klarstellung des Sinnes und der Bedeutung des zweiten Abschnitts von diesem Paragraphen und zugleich zu Vermeidung jeden Mißverständnisses zu erwähnen, daß auf eine Anfrage der Herr Justizminister im Namen der Staatsregierung die von der Vereinigungsdeputation mit Befriedigung entgegengenommene Erklärung abgegeben hat:

- „1. daß einem bis zum 31. März 1879 gestellten Antrage in dem vollen Umfange, in welchem er gestellt worden, entsprochen werden solle;
2. daß, wenn die Gemeinde einen eigenen Vollstreckungsbeamten anstellt, dies nicht ausschließe, daß später auf Antrag der Gemeinde, soweit es mit den sonstigen Interessen vereinbar, noch der Gerichtsvollzieher zur Vollziehung der Zwangsvollstreckungen ermächtigt werden könne

und

3. falls Bürgermeistern in Städten mit der Städteordnung für mittlere und kleine Städte, sowie Gemeindevorständen das Vollstreckungsbefugniß durch Verordnung des zuständigen Verwaltungsministeriums übertragen worden sei, dem Antrage der betreffenden Gemeinde auf Verwendung der Gerichtsvollzieher oder auf Anstellung eigener Vollstreckungsbeamten thunlichst genügt werden solle.“

Die letzte Erklärung, meine Herren, ist von Erheblichkeit gegenüber dem § 11 des Gesetzentwurfs, wo verschieden disponirt wird, je nachdem die Zwangsvollstreckung vorgenommen wird in Städten, in denen die revidirte Städteordnung eingeführt ist, oder anderwärts. Infolge dieses Vereinigungsvorschlags hat zugleich vorgenommen werden müssen eine ganz geringfügige Aenderung in § 12. Sie haben gehört, daß nach der vorgeschlagenen Fassung von § 2 diejenigen Gemeindebehörden, welche wünschen, daß die Execution durch die Gerichtsvollzieher vollzogen werde, einen hierauf gerichteten Antrag bis zum 31. März 1879 zu stellen haben. Dieser Bestimmung gegenüber wären Mißverständnisse wenigstens denkbar, wenn es in § 12 des Gesetzes ganz glatt hieße:

„Das gegenwärtige Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft,“

also mithin mit dem 1. October 1879. Bei näherer Erwägung wird wohl Jeder finden, daß diese Bestimmung über das Inkrafttreten sich nicht beziehen könne auf die Vorschrift, daß ein Antrag zu stellen sei bis zum 31. März 1879. Indessen hielt man es doch für indicirt, auf diese Bestimmung des § 2 in § 12 erläuternde Beziehung zu nehmen.

Dies, meine Herren, ist die einzige Differenz, die zum Gesetze selbst vorliegt, und die hohe Kammer wird nunmehr darüber Beschluß zu fassen haben, ob sie